J. publ. G.
924
-1-

T. publ. 9
924 (1.

Tabor

Einige

Randbemerkungen

zum

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der XVII. Kommission

von

Dr. K. A. Tabor.

Mainz,
Druck und Verlag von Florian Kupferberg.

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der Entwurf der XVII. Kommission zu einem deutschen Reichsgrundgesetz wird nicht nur der constituirenden Versammlung als ein nützlicher Leitfaden bei ihrer Verhandlung dienen, sondern auch seinen Hauptbestandtheilen nach als eine die künftige Größe und Wohlfahrt Deutschlands sichernde Grundlage anzuerkennen sein, in sofern ihr die bisherigen Souverainetätsrechte der deutschen Fürsten und Staaten nicht entgegentreten.

Eine wohlgeordnete Centralgewalt, unter dem im Volke noch Anklang findenden Namen eines deutschen Kaisers, wird die Einheit und Sicherheit nach Aussen und Innen befestigen. Daneben ist jedem einzelnen Staate, freilich unter nicht geringen Beschränkungen, sein besonderes Dasein unter Dynastieen und Regierungen, die trotz aller Reibungen und Störungen noch tief im Volke wurzeln, erhalten worden. Dem Volke selbst aber sind die ausgedehntesten politischen Rechte zugestanden worden, deren Aufrechthaltung ein größtentheils aus demselben hervorgegangenes Parlament sichern wird.

Der Wille der Fürsten für sich allein wird nun wohl schwerlich eine solche Verfassung zu hindern vermögen: anders aber ist es, wenn dieser Wille von einzelnen Volksstämmen getheilt wird. Sollten Oesterreich, vielleicht von seinen slavischen Theilen dazu genöthigt, und Preußen, aus Anhäng-

lichkeit für seine besondere Geschichte, die Stellung souverainer Staaten nicht in dem Maße aufgeben wollen, um sich einem Reichsoberhaupte, mit der Macht, die ihm der Entwurf der XVII. Kommission gibt, bekleidet, zu unterwerfen, so sind, wenn der Frieden erhalten bleiben soll, wesentliche Aenderungen an dem entworfenen Grundgesetz nöthig. Entweder man macht der Souverainetät der mächtigeren Fürsten gewisse Zugeständnisse, indem man dieselben zu einem Fürstenkolleg, einer Art von Staatsrath, um den Kaiser vereinigt, an dessen Einwilligung gewisse Rechte der Reichsstaatsgewalt, z. B. das Recht über Krieg und Frieden, die Sanction der Reichsstaatsverträge u. s. w. geknüpft sind, und indem man ihnen außerdem manche ihrer Rechte erhält, ihnen z. B. in Betreff ihrer Reichskontingente eine Theilnahme an der Befehligung derselben und an der Besetzung der Officierstellen läßt: oder, man beschränkt das Kaiserreich nur auf die kleineren Staaten und diejenigen Volksstämme, die sich in überwiegender Mehrheit demselben anschließen wollen, und ordnet und sichert die Stellung dieses Reiches mit dem, in Absonderung beharrenden Oesterreich und Preußen durch eine ewige Union.

Wir wollen aber annehmen, der Entwurf fände solche faktische Hindernisse nicht, und so möge es vergönnt sein, in kurzen Bemerkungen einzelne Bestimmungen derselben nach ihren Vorzügen hervorzuheben oder zu erläutern, bei anderen Punkten aber eine abweichende Ansicht auszusprechen, einige Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, und bei Lücken, die man gefunden zu haben glaubt, eine Ausfüllung zu versuchen.

Art. II.

Zu §. 1.

Eine kurze Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses wegen Schleswig wird die Bestimmung über dasselbe erläutern. Das Herzogthum Schleswig hat bekanntlich früher nie zu Deutschland gehört. Seit dem Jahr 1027 bildete die Eider die feste und unbestrittene Grenze zwischen Deutschland und Dänemark. Kaiser und Reich haben dies zu verschiedenen Zeiten anerkannt. Nur Holstein wurde in den deutschen Bund aufgenommen. Seit 1460 bestand zwischen Schleswig und Holstein eine bald lockere bald engere Verbindung; wodurch aber die Oberhoheit und Lehnsherrlichkeit, die auf der einen Seite Dänemark über Schleswig, auf der anderen Seite das deutsche Reich über Holstein hatte, nicht aufgehoben oder beschränkt wurde. Einen staats- und völkerrechtlichen Anspruch an Schleswig hat daher Deutschland bisher niemals gehabt; nicht mehr als Dänemark an Holstein. Indessen ist die Bevölkerung in Schleswig seit 1460 allmälig zum größten Theil deutsch geworden; das Dänische herrscht nur noch im nördlichen Theil des Landes vor. Die Nationalität weiset deshalb Schleswig auf Deutschland hin, und da Holstein ohne Schleswig nicht gut bestehen kann, so ist das Heranziehen Schleswigs an Deutschland eine Pflicht der deutschen Politik geworden. Dennoch fanden bis zum Jahre 1815 Holstein wie Schleswig in der 355jährigen Verbindung mit Dänemark unter dem nämlichen Fürsten ihre Befriedigung. Seitdem sich aber der Zeitgeist fast überall in nationaler Richtung bewegt, trat auch eine Spaltung zwischen den Dänen und Schleswig-Holsteinern ein, die sich durch das Bestreben Jener, dem Deutschthum der Herzogthümer nicht die volle gleiche Berechtigung neben Dänemark

zu lassen, immer mehr erweiterte. Man fing in Schleswig und Holstein an, eine Trennung von Dänemark zu wünschen. Die Möglichkeit, daß mit dem Aussterben des Mannsstammes der königlichen Linie, Holstein, in welchem nur der Mannsstamm zur Thronfolge berechtigt ist, einen andern Herrscher erhalten werde, wie Dänemark, woselbst der nächste Cognat des letzten Königs vom Mannsstamme zur Nachfolge gelangt, ließ eine Trennung Holsteins von Dänemark voraussehen. Nach der in Deutschland allgemein gewordenen Rechtsansicht soll nun auch in Schleswig nur der Mannsstamm successionsfähig und diesem Land hierdurch die fortdauernde Verbindung mit Holstein gesichert sein; in Dänemark hingegen wird dies bestritten und die ewige Vereinigung Schleswigs mit der dänischen Krone behauptet. Für diese Vereinigung besitzt Dänemark die Garantieen von Frankreich, Großbritannien und Rußland. Ob diese wirksam sein werden, muß die Zukunft lehren. So schroff einander gegenüberstehende Ansichten und Ansprüche können im Völkerrecht nur durch compromissarische Entscheidung, friedliche Ausgleichung oder durch die Gewalt der Waffen erledigt werden. Der gegenwärtige Krieg betrifft aber weder das Recht der künftigen Thronfolge, noch soll er Schleswig-Holstein einen andern Herrscher geben; denn der Thron ist noch nicht erledigt, der König von Dänemark ist noch rechtmäßiger Fürst von Holstein wie von Schleswig, und seine Entthronung oder die Absicht einer solchen ist nirgends ausgesprochen worden. Der gegenwärtige Krieg wurde nur wegen Aufrechthaltung des Besitzstandes angefangen, wegen der königlich dänischen Verfügung, durch welche Schleswig, welches bisher als ein mit der dänischen Krone verbundenes besonderes Herzogthum anerkannt worden war, zur dänischen Provinz gemacht werden sollte. Die

Zurücknahme dieser Verfügung würde daher die Veranlassung des Krieges heben, und eine Verständigung wegen der Zukunft erleichtern. Wir ziehen des Prinzips und Deutschlands wohlverstandenen Vortheils wegen die friedliche Lösung der kriegerischen vor.

Zusatz zu Art. I.

In diesen Artikel über die Grundlagen würde außerdem noch als Grundgesetz aufzunehmen sein: daß künftig kein Reichsfürst zugleich Herrscher eines fremden Landes sein dürfe, mit Ausnahme

1) des Kaisers von Oesterreich, dessen Staaten durch eine lex pragmatica unauflöslich unter seiner Dynastie verbunden sind,

2) des Königs von Dänemark wegen Schleswig-Holstein, und

3) des Königs der Niederlande wegen Luxemburg.

Bei diesen beiden letzten Fürsten müßte das Bestreben Deutschlands dahin gehen, entweder dieselben im Wege des Vergleiches zu veranlassen, sich ihrer Rechte auf Schleswig-Holstein und Luxemburg ganz zu begeben, diese Länder etwa nachgeborenen Linien ihrer Häuser zur selbstständigen Regierung zu überlassen, oder zugleich mit ihren übrigen Staaten in eine unauflösliche Union mit dem deutschen Reiche zu treten, in Folge deren ewiger Frieden zwischen diesen Staaten, schiedsrichterliche Erledigung ihrer Streitigkeiten, Handelsfreiheiten unter einander und gegenseitige Kriegshülfe zu Land und See festgestellt würden. Möchte bald die Zeit kommen, in der Deutsche, Dänen und Holländer, ihrer germanischen Abkunft eingedenk, in einer solchen Union ihre Befriedigung fänden!

Zu Art. II. §. 3.

Die in dem Entwurf hier aufgezählten Rechte der Reichsgewalt könnten geordneter zusammengefaßt und auch in einigen Punkten ergänzt werden. Etwa so: Der Reichsgewalt steht zu:

1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten. Daraus folgt:

a) Das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zweck,

b) die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge, die ohne Zustimmung der Reichsgewalt nicht gültig sind,

c) das Recht zu Krieg und Frieden.

2) Die Sorge für die Sicherheit Deutschlands nach Aussen und im Innern, also

a) die Land- und Seemacht, Erstere auf stehendem Heere und Landwehr beruhend,

b) das Festungswesen,

c) die Häfen.

3) Die Pflege, Beschützung und Erleichterung des Handels und der Gewerbe im Allgemeinen, also

a) das Zollwesen, ein Zollsystem,

b) das Postwesen,

c) die Beaufsichtigung der Eisenbahnen, Wasserstraßen, Telegraphen,

d) die Ertheilung von Erfindungspatenten,

e) die Bestimmung gleicher Münze, Maaße und Gewichte,

f) die Einführung gleicher Handelsrechte und Gewerbsordnungen.

4) Die Gesetzgebung, in so weit sie zur Durchbildung der Einheit und allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands erforderlich ist. Namentlich:

a) die Gesetze über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht;

b) die Einführung eines allgemeinen deutschen bürgerlichen, peinlichen und polizeilichen Rechts;

c) Leitung der Auswanderung unter einer besonders niederzusetzenden Kommission;

d) allgemeine Verordnungen über nothwendige sociale Einrichtungen und Verbesserungen.

5) Die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte und wo diese und andere Reichseinnahmen nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

6) Die Aufrechthaltung der übernommenen Gewährsleistungen.

Zu Art. III.

A. Das Reichsoberhaupt.

Ein erbliches Oberhaupt, als stete und unerreichbare Gewalt unter wähl- und absetzbaren Beamten, als feste Säule im Kampfe der Parteien, als Schranke gegen den nach Oberherrschaft strebenden Ehrgeiz der Individuen, mag in unseren gegenwärtigen Verhältnissen den Vorzug vor einem Wahloberhaupt haben. Auch ist ein Reichsoberhaupt einer zusammengesetzten Gewalt, einem Triumvirat etwa, oder einer Centralregierung von mehr als drei Mitgliedern vorzuziehen, weil dasselbe uns mehr die Einheit sichert, als ein von den einzelnen Staaten gebildetes Collegium. Dies Oberhaupt muß, weil es als Ein-

zelner über Fürſten ſtehen ſoll, auch ſelbſt ein Fürſt ſein. Dies gebietet ſchon die Schonung, die man den bisherigen Verhältniſſen ſchuldig iſt. Dagegen wären hier in das Reichsgrundgeſetz noch folgende Beſtimmungen aufzunehmen:

1) Das Reichsoberhaupt kann nicht zugleich Regent eines deutſchen oder fremden Staates ſein.

Das Reichsoberhaupt muß über jedem Sonderintereſſe ſtehen. Zwar ſetzt die Reichsverfaſſung dem künftigen Kaiſer, wenn er zugleich Landesherr ſein ſollte, Schranken gegen den Mißbrauch ſeiner Landesmacht auf Unkoſten des übrigen Reiches, und ſelbſt die eigene Landesverfaſſung würde ihm darin hinderlich ſein: allein der Kaiſer hat immer Macht und Einfluß genug, um unter Umſtänden ſein eigenes Land zu begünſtigen. Nicht geringe Mittel gibt ihm dazu das Recht der Ernennung der Reichsbeamten, der Officiere des ſtehenden Heeres und der Marine, der Staabsofficiere der Landwehr, der Ertheilung von Erfindungspatenten, der Ernennung von Geſandten und Konſuln, und der Beſetzung des Reichsgerichts zur Begünſtigung ſeiner Landeskinder. Bei Krieg und Frieden, bei der Vertheilung des Heeres, bei der Schließung völkerrechtlicher Verträge würde ſich immer Gelegenheit finden, dem eigenen Lande einen Vortheil zuzuwenden. Das Beſtreben dazu liegt in der menſchlichen Natur, und wenn demſelben durch die Verantwortlichkeit der Miniſter, durch die Wachſamkeit der Reichsverſammlung, durch die Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, durch die Preſſe und das Petitionsrecht auch noch ſo große Hinderniſſe in den Weg gelegt würden; ſo iſt doch ſchon deſſen Beſtehen oder Möglichkeit nachtheilig. Auf dem Kaiſer darf auch nicht der Schein eines Sonderintereſſe neben dem der Einheit und Wohlfahrt des Reichs haften. Dies würde das Vertrauen des Volkes ſtören und die kaiſerliche Gewalt

lähmen. So wie der Reichsrichter kein anderes Reichs- oder Staatsamt bekleiden darf, so darf auch das Reichsoberhaupt neben seiner hohen Würde nicht noch eine andere, nicht die eines Reichsfürsten, bekleiden. Der Kaiser muß in ungetheilter Liebe nur dem Glück der Gesammtheit dienen. In seiner Person darf nicht ein Widerstreit der Pflichten des Reichsoberhauptes mit denen des Staatsoberhauptes möglich sein. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird auch die Wahl eines Reichsoberhauptes erleichtert, und die hierbei für die Einheit und den Frieden Deutschlands so gefährliche Nebenbuhlerschaft der größeren Mächte beseitigt. Ist endlich das Reichsoberhaupt nicht zugleich Landesfürst, so wird dasselbe der Verstärkung der Reichsstaatsgewalt, die wir wünschen müssen, im anderen Fall aber, wenn es ein kleiner Fürst ist, der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten und, wenn es ein mächtiger Herr ist, dem Mißbrauch seiner doppelten Macht geneigt sein.

2) Das Thronfolgegesetz bildet einen Theil des Reichsgrundgesetzes.

Dasselbe muß die Bestimmungen über Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung, Regierungsfähigkeit und Regentschaft enthalten.

Zu §. 6.

Was die Residenz des Kaisers betrifft, so ist Frankfurt allerdings durch seine Vergangenheit, Lage und Verfassung, durch seine Wohlhabenheit und Bedeutung als freie Handelsstadt ein geeigneter Sitz für den deutschen Kaiser. In der Richtung von Norden nach Süden liegt dasselbe ohngefähr in der Mitte von Deutschland, und da diesem Letzteren größere Gefahren von Osten wie von Westen her drohen, so ist in dieser Richtung Frankfurt ein gesicherterer Ort wie z. B. Leipzig

oder Dresden. Für die Verwaltung und den inneren Verkehr mit der Kaiserstadt ist deren weite Entfernung von den östlichen Grenzen durch die Eisenbahnen verkürzt; diese Entfernung ist übrigens nicht größer als die von Paris an die spanische Grenze oder an das Mittelmeer. Als einen Vortheil der Lage muß man auch den Umstand anerkennen, daß Frankfurt von kleineren Staaten umgeben, und von den Mittelpunkten der österreichischen und preußischen Macht entfernt ist. Durch die Befestigung Mannheims und anderer Rheinübergänge kann dasselbe nach Westen hin leicht gegen rasche Ueberfälle geschützt werden.

Die Würde und Sicherheit des Reichsoberhauptes und des Reichstages erfordert übrigens, daß die Stadt Frankfurt auf ihre Selbstständigkeit mehr als andere Staaten verzichte. Militär, Stadtwehr, Polizei, Bauwesen, Expropriation u. s. w. können nicht mehr von der Frankfurter Regierung abhängen, sondern müssen unmittelbar unter den Reichsministerien stehen.

Zu der Bestimmung über den Sitz des Reichsoberhauptes gehört auch die, daß der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstages das Reich nicht verlassen darf.

Zu §. 7.

Der Berechtigung des Kaisers in Ernennung der Reichsbeamten, Officiere u. s. w. möchte die Beschränkung hinzuzufügen sein: der Kaiser darf ohne Zustimmung des Reichstages Niemand seiner Familie zum Reichsbeamten oder Befehlshaber der Land- und Seemacht ernennen.

Dies empfiehlt sich schon durch die Erinnerung an die nachtheiligen Folgen, welche das Bestreben des Königs Louis Phi-

lipp hatte, die ersten Stellen des Landes in die Hände seiner Familie zu bringen.

Zu §. 8.

Nach diesem §. scheint es, als hätte der Kaiser ein indirectes Veto gegen Reichstagsbeschlüsse, indem diese nur durch seine Verkündigung verbindliche Kraft erhalten sollen. Es ist der Zusatz nöthig: *die Verkündigung eines von zwei Reichstägen gefaßten Beschlusses kann der Kaiser nicht weigern.*

Ueber die Gefahren eines Veto's des Oberhauptes gegen Beschlüsse der Volksvertretung hat die Geschichte bereits Lehren gegeben. An der möglichen Beschränktheit, Befangenheit oder dem Eigensinne eines einzelnen Menschen darf das Bedürfniß oder der Wille eines ganzen Volkes kein unbesiegbares Hinderniß finden. Sollte eine Verfassung dies zulassen, so weiset sie im Voraus auf die Revolution als einziges Heilmittel hin. Auf der anderen Seite können auch größere Versammlungen bei der besten Zusammensetzung und bei aller Befähigung ihrer Mitglieder irren, durch Stimmung und Leidenschaft hingerissen, oder von dem Genie des Herrschers überragt werden, und so ist es auch zweckmäßig, daß das Oberhaupt zweifelhafte Fragen einem *zweiten* Reichstag zur Prüfung vorlegen könne. Das Veto stände also nur gegen den Beschluß eines *einzigen* Reichstages zu.

Zu §. 11.

B. Der Reichstag.

Die Güte und Haltbarkeit jeder Staatsverfassung hängt wesentlich davon ab, daß alle Stände und Interessen ihre an-

gemeſſene Stellung und Befriedigung darin erhalten, daß in derſelben die Elemente des Beſtehens und Fortſchrittes in einem richtigen Miſchungsverhältniß ſtehen. Iſt zu ſehr auf das Beſtehen Rückſicht genommen, ſo wird die für die Gegenwart beſte Verfaſſung der ſich fortentwickelnden Bevölkerung ſpäter zum engen Gewand, in welchem, wenn die Dehnbarkeit fehlt oder die Nachhülfe unterbleibt, die Kräfte ſtocken und verkümmern, bis plötzlich Alles auseinander reißt und der Naturzuſtand, hier roh dort ſchutzlos, zu Tage kommt. Fehlt aber dem Fortſchritt jeder Halt- und Ruhepunkt, ſo überſtürzen ſich die Verhältniſſe, die Völker kommen nicht zum Athmen, die Geſchichte der Freiheit gleicht einem regellos rollenden Rade, das der Abgrund der Anarchie verſchlingt, oder das an einer äußeren oder inneren Gewalt zerſplittert. Die Bewegung ohne Maaß und Ruhe hat ihren verurtheilenden Richter in der franzöſiſchen Revolution von 1789; das Stillſtandsſyſtem den ſeinigen in der Geſchichte der letzten drei Monate gefunden.

Eine, aus der Wahl aller volljährigen Staatsbürger hervorgegangene, geſetzgebende Verſammlung iſt das eigenthümliche Organ der Bewegung. In einer ſolchen Verſammlung wird, wenn auch nicht ſogleich (weil das Volk ſeine Kräfte und Mittel noch nicht kennt und zu gebrauchen weiß), doch bald, unter dem Einfluß der Preſſe, der Volksverſammlung und vorzüglich der Vereine der unterſten Klaſſen, die Jugend vor dem Alter, der abhängige Mann vor dem unabhängigen, der Beſitzloſe vor dem Beſitzenden, die materiellen Kräfte vor den geiſtigen, weil ſie alle die Mehrheit bilden, eine ſtärkere Vertretung gewinnen. Das gerechte Streben dieſer Verſammlung wird und muß ſein, der allgemeinen Wohlfahrt die Selbſtſucht der Einzelnen unterzuordnen, die Kluft zwiſchen Reichthum und Armuth auszufüllen und Jedem im Volke einen

angemeſſenen Antheil an den Gütern und Freuden dieſer Erde und die nöthigen Mittel zu ſeiner Bildung und geiſtigen Erhebung zu ſichern. Dies Ziel läßt ſich aber nicht auf einmal erreichen. Die drückende Ungleichheit des Beſitzthums kann, ohne den ganzen bisherigen Rechtsboden umzuwühlen, ohne alſo die bürgerliche Geſellſchaft den größten Gefahren auszuſetzen, nur allmählig gemindert werden. Man kann zwar glauben, in rückſichtsloſer Verfolgung der dahin gehenden Wünſche auch ſchneller zu deren Befriedigung durch Aechtung der Reichen, Güterkonfiskationen, gewaltſame Abnöthigung der Rechte, und agrariſche Geſetze zu gelangen, — und eine aus allgemeiner und unbeſchränkter Wahl aller Staatsbürger hervorgehende Vertretung wird bald die Neigung dazu in ſich ſpüren —: allein abgeſehen, daß ein ſolcher Sieg philantropiſcher Ideen nur durch Bürgerkrieg, Gewalt und Mord erkauft werden kann, ſind ſeine Erfolge auch nur ſcheinbar und vorübergehend. Was die Gewalt gibt, kann eine andere Gewalt wieder nehmen; und mit der Sicherheit des Eigenthums löſen ſich alle Bande der Geſellſchaft. Geiſtige und ſittliche Ausbildung muß mit der materiellen Verbeſſerung gleichen Schritt halten, ſonſt hat jeder Verſuch zur Herſtellung der Letzteren keine dauerhafte Folge. Damit nun das Beſtehende, ſtatt allmählig dem Beſſeren zu weichen, nicht durch einen übereilten und gefährlichen Umſturz bedroht werde, damit die Früchte vom Baume der Freiheit und des allgemeinen Glücks nicht eher gepflückt werden, bis ſie reif ſind, hat man faſt überall die Nothwendigkeit erkannt, in den Staatsorganismus eine mäßigende und hemmende Gewalt zu legen. Hierbei hat man freilich des Guten oft zu viel gethan, und ſtatt des Pendels, der die Uhr regeln ſollte, Gewichte angehängt, die ſie hinter der Zeit zurückhielten, oder ſie gar zu gehen aufhören ließen: allein aus ſolchen Mißgriffen kann kein

Grund gegen Das, was an sich gut und zweckmäßig ist, hergenommen werden. Das Zwei-Kammer-System, dieser Dualismus zwischen Bewegung und Ruhe, Fortschritt und Stillstand, Neuerung und Erhaltung, Blüthe und Frucht, Zeugung und Gebährung findet sich in der ganzen belebten Natur und es ist keine Verfassung, in der sich dasselbe nicht, wenn gleich in den verschiedensten Formen, geltend gemacht hätte. Nur durch eine fehlerhafte Zusammensetzung beider Staatsorgane und ihre verkehrte Stellung zu einander ist jenes System häufig in Mißkredit gekommen. Besonders wurde darin gefehlt, daß man den Zweck der ersten Kammer zu einseitig auffaßte. Bald machte man sie zu einem bloßen Invalidenhaus, worin die jungen Streiter neuer Ideen keine Anerkennung fanden; bald füllte man sie mit Geschöpfen des Hofes und mißbrauchte sie dazu, dem Volke abzuschlagen, was der Hof selbst nicht den Schein haben wollte zu versagen; bald verschanzte darin die Aristokratie ihre verhaßten Privilegien gegen das Bürgerthum. Die erste Kammer, das Oberhaus, muß aber so zusammengesetzt sein, daß sich darin alle geistigen Kräfte und Mittel vereinigt finden, die zwar in der zweiten Kammer auch sein sollten, aber doch nur zufällig darin zusammen kommen. Es muß in der ersten Kammer, soll sie ihren Zweck erfüllen, nicht zufällig, sondern schon durch ihre Zusammensetzung der Verfassung ein Schutz, den wichtigsten Interessen des Staates eine Vertretung, dem Besitz eine Vertheidigung, der höchsten geistigen Ausbildung ein Organ gesichert sein. Jede politische oder staatsrechtliche Frage muß hier bei Männern des Wissens, der Erfahrung und des Vertrauens ihre Lösung finden können. Wir wollen zum nachfolgenden Paragraphen eine solche Zusammensetzung versuchen.

Zu §. 12.

Das Oberhaus beſteht:

1) Aus den regierenden Fürſten, die ihre Stellvertreter ſchicken.

2) Aus den Prinzen des kaiſerlichen Hauſes, die das vierundzwanzigſte Jahr zurückgelegt haben.

Dieſer Zuſatz bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung. Das mögliche künftige Reichsoberhaupt kann durch zeitige Theilnahme am öffentlichen Leben und Mitwirkung am Reichstag an Tüchtigkeit nur gewinnen. Die Prinzen werden in dieſer Stellung einen vermittelnden Einfluß zwiſchen dem Kaiſer und Reichstag ausüben. Sie haben Gelegenheit ſich das Vertrauen des Volkes zu erwerben; und dadurch die Zuſtimmung zu ihrer Verwendung im Reichsdienſt zu erlangen.

3) Aus vier Abgeordneten, welche die Regierungen der vier freien Städte für die Dauer einer Sitzungsperiode ſchicken.

4) Aus Abgeordneten der Standesherren.

Indem man den Standesherren einige Kuriatſtimmen im Oberhaus einräumt, übt man nur eine Handlung der Gerechtigkeit. Die Geſchichte des an ihnen begangenen Unrechts iſt bekannt. Willkührliche Gewalt im Bunde mit Frankreich machte ſie 1806 aus Reichsſtänden, aus Genoſſen der ſouverain gewordenen Mitſtände zu deren Unterthanen. Der franzöſiſche Freiheitskrieg, an dem ſie Theil nahmen, gab ihnen ihre verlorenen Rechte nicht zurück. Die Bundesakte gewährte ihnen in dem Art. 14. nur einen dürftigen Erſatz und die darin ertheilten Vorrechte ſind, außer wenigen Ehrenvorzügen, ſämmtlich in den letzten Monaten verloren gegangen oder im Begriff verloren zu gehen. Die ihnen im Art. 6. d. B. A. gemachte Hoffnung auf einige Kuriatſtimmen im Plenum der Bundesverſammlung ging nie in Erfüllung. Billigkeit und Klugheit

fordern, daß man den Standesherren in dem Reichsgrundgeſetz für alle ihre Verluſte wenn auch keinen Erſatz, denn dieſer iſt nicht möglich, doch eine Anerkennung für ihre Opfer zu Theil werden laſſe, bei ihnen durch eine leichte Gewährung einiger Vorrechte die bittere Erinnerung an ihre vergangene Größe ſchwäche, und dieſe, wenn auch jetzt geſchwächten, doch immer einflußreichen Familien mit der Gegenwart und Zukunft Deutſchlands vollkommen verſöhne. Von da an, wo die Standesherren alle Privilegien in Anſehung ihrer Beſitzungen verloren haben, ſind ſie nicht mehr die Kämpfer einer das Volk belaſtenden Ariſtokratie, ſondern die natürlichen Vertreter des Grundbeſitzes, des kleinen wie des großen. Indem man denſelben Kuriatſtimmen gibt, befördert man nicht ein abgeſondertes Adelsintereſſe, ſondern ſichert auch dem kleinſten Grundbeſitze einige intelligente und einflußreiche Vertreter. Dieſe paar Stimmen ſind daher für das allgemeine Wohl nicht verloren, ſondern dienen vielmehr der Hauptgrundlage des Staates und kommen jedenfalls gegen die dem Geſammtvaterland nützliche Befriedigung, die damit bei den zahlreichen ſtandesherrlichen Familien erreicht werden kann, gar nicht in Betracht.

Die Zahl der ſtandesherrlichen Familien beläuft ſich, wenn man die einzelnen, vormals regierenden Linien für ſich zählt, auf ungefähr hundert. Dieſen kann man wohl unbedenklich die Ernennung von fünfzehn Reichsräthen für das Oberhaus gewähren. Die Standesherren würden alsdann nach fünf Kreiſen zuſammentreten; etwa der öſterreichiſche, der preußiſch-ſächſiſche, der niederrheiniſch-weſtphäliſche, der wetterau-fränkiſche und der baieriſch-ſchwäbiſche Kreis; und jeder dieſer Kreiſe hätte drei Reichsräthe zu wählen. Man könnte außerdem, um bei dieſer Vertretung mehr den großen Grundbeſitz als ein Standes-

privileg gelten zu lassen, neben den Standesherrn auch die größeren nichtadeligen Güterbesitzer des betreffenden Kreises, deren Grundeigenthum einen bestimmten Kapitalwerth oder Steuerbetrag erreichte, bei der Wahl dieser Abgeordneten betheiligen. Wenn gleich es nicht fehlen kann, daß der Grundbesitz auch in den von den Ständen zu wählenden Reichsräthen seine Vertreter erhalten werde, so hat doch eine solche unmittelbare, also absolut sichere Vertretung ihr Gutes.

5) Aus den Kanzlern der Universitäten.

Auch die geistige Hochbildung und Wissenschaft muß ihre unmittelbare Vertretung haben. Deutschland hat, einschließlich der österreichischen Universitäten zu Wien, Prag und Grätz, zweiundzwanzig Universitäten. Deren Kanzler sind Reichsräthe und haben abwechselnd für die Dauer jeder Sitzungsperiode immer je elf Stimmen im Reichsrath.

6) Aus den Präsidenten der Handelskammern.

Ein großer Nachtheil der bisherigen Staatsverwaltung in den meisten deutschen Staaten war, daß die Handelsinteressen entweder gar keine oder doch keine genügende und sichere Vertretung fanden. Es ist wichtig, daß eine solche im Oberhaus statt finde, indem man die Präsidenten der fünfzehn Handelskammern von Wien, Prag, Triest, Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Köln, Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., Lübeck, Bremen, Leipzig und Augsburg als Reichsräthe gelten läßt, von denen abwechselnd immer zwei Drittel, also zehn derselben Stimme im Oberhaus führen. Wollte man die Städte, deren Handelspräsidenten zum Reichsrath gehören sollen, auf zwanzig bringen; so könnten immer zehn in der Stimmführung abwechseln. Diese Vereinigung der Handelspräsidenten im Reichsrath hat auch den Nutzen, einen Austausch der Ideen und eine Verständigung über Handelsfragen zu befördern und

dem Oberhaus, dem Finanz- und Handelsminiſterium gegenüber, kundige Beurtheiler in ſeiner Mitte zu ſichern.

7) Aus hunderteinundſechzig Reichsräthen, die von den einzelnen Staaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung gewählt werden.

Die dem Entwurfe in Art. A. angehängte Vertheilung der Wahlberechtigung unter die einzelnen Staaten iſt den Verhältniſſen durchaus angemeſſen. Die Beſtimmung, daß in allen Staaten, die mehrere Reichsräthe zu ſchicken haben, die eine Hälfte von der Regierung, die andere von den Ständen ernannt wird und daß in denjenigen Staaten, die nur einen Reichsrath ſchicken, dieſer von den Ständen oder geſetzgebenden Verſammlungen gewählt werden ſoll, gibt die Sicherheit, daß das Oberhaus mit einem anſehnlichen Theile ſeiner Mitglieder auf konſtitutionellem Boden ſtehe und im Volke wurzele.

Wo zwei Kammern ſind hat jede Kammer die Hälfte der ſtändiſchen Reichsräthe zu wählen; in den Staaten, die nur eine Kammer mit einer Herren- oder Ritterbank haben, iſt dieſer letzteren die Wahl einer beſtimmten Anzahl zu ſichern.

Das Oberhaus muß ſeinem Zwecke nach aus ruhigen Elementen, aus Männern, bei denen die Jugendhitze verraucht und eine gereifte Erfahrung gewonnen worden iſt, zuſammengeſetzt ſein. Die Beſtimmung, daß die Reichsräthe, welche aus den beweglicheren ſtändiſchen Elementen hervorgehen, das vierzigſte Lebensjahr vollendet haben müſſen, iſt daher ganz zweckmäßig. Wenn man aber an das frühreife Genie ſo vieler großer Männer denkt, ſo kann eine ſo allgemeine Beſtimmung, durch welche die bedeutendſten Kräfte dem Oberhaus unabänderlich entzogen würden, nicht anzurathen ſein. Bei den von den Regierungen, den ſtandesherrlichen Kreiſen, den Univerſitäten und den Handelskammern geſchickten Abgeordneten kann man mit Gewißheit an-

nehmen, daß auch der Jugendlichste ein reiferes Alter nicht wird vermissen lassen, und daß je jünger derselbe ist, desto größere Befähigung man von demselben erwarten darf.

Das alle vier Jahre aus dem Reichsrath ausscheidende ein Drittheil der von den Staaten ernannten Reichsräthe wäre auf die einzelnen Staaten einigermaßen gleich zu vertheilen.

Zu §. 13.

Das Unterhaus ist das Haus des Volkes; es muß also auch an seiner Wahl das ganze Volk Theil nehmen. Das Wort: „selbstständiger Staatsangehöriger" bedarf einer Erläuterung. Selbstständig ist jeder, der sich über einen, seine Lebensbedürfnisse sichernden Erwerb ausweisen kann, und der nicht unter der Familien- oder Hausgewalt eines Anderen steht. Also alle Handlungskommis, Gehülfen und Gesellen sind selbstständig; denn selbst dann, wenn sie bei ihren Prinzipalen und Meistern Kost und Wohnung haben, sich also nach der Ordnung des Hauses richten müssen, ist über sie keine ihre Lebensweise, außer ihrer Arbeit beherrschende, Haus- und Herrngewalt begründet. Bediente, Knechte, Lehrlinge hingegen sind nicht selbstständig, die Gewalt des Hausherrn erstreckt sich auch über ihr Verhalten außer der Zeit, in der sie ihre Dienste verrichten.

Die Wählbarkeit darf beim Unterhaus, in welchem sich seiner Bestimmung nach das Volk mit aller Frische und Energie aussprechen mag und muß, nicht von einem höheren Alter abhängig gemacht werden als zur Wahlberechtigung erforderlich ist, also nur von der Volljährigkeit.

Zu §. 15.

Daß die Reichsräthe nicht an Instructionen ihrer Wähler gebunden sein dürfen, ist ganz in der Ordnung. Anders ist

es mit den Stellvertretern der Fürsten und Regierungen. Diese Letzteren müssen in dem Oberhause durchaus Männer haben, die getreu ihre Ansichten vertreten, ihre Rechte und Wünsche aussprechen, über ihre Handlungen Erläuterung geben und sie gegen Angriffe vertheidigen. Man darf die Regierungen nicht ganz und gar außerhalb des Parlamentes stellen; das Oberhaus soll zugleich ein Haus der Staaten sein; diese müssen daher auch als solche in demselben vertreten sein und an der Reichsregierung direkten Antheil nehmen. Dies können sie aber nur durch Vertreter, die nach Instructionen[1]) handeln. Wollte man solche Vertreter den Regierungen nicht zugestehen, so würde es einerseits dem Oberhaus an Männern fehlen, welche von den Ansichten der Regierung über Landesverhältnisse oder von deren Verwaltung officielle Auskunft zu geben vermöchten, andererseits würde man die Regierungen nöthigen, besondere Gesandten oder Agenten zum Reichstag zu schicken, und mit diesem Letztern, statt in und mit ihm zu handeln, in einen diplomatischen Verkehr zu treten. Die Geschäfte, das Vertrauen, die Eintracht würden nur dadurch leiden.

Zu §. 16.

Wenn sich beide Häuser in einer Frage nicht zu einem Reichstagsbeschluß einigen können, sollte jedes Haus das Recht haben, von dem Kaiser die Auflösung des Reichstags und die Einberufung eines neuen zu verlangen. Käme alsdann abermals keine Uebereinstimmung zu Stande; so würden beide Häuser einen Ausschuß bilden, zu dem Jedes derselben etwa fünfzig Mitglieder

1) Die Instructionen können allgemein sein. Wenn aber die Vertreter als Mandatare etwas auf sich nehmen, und es darin versehen, muß die Regierung das Recht haben sie jederzeit abzuberufen.

zu schicken hätte, und in welchem die Frage nach Stimmenmehrheit unter geheimer Abstimmung entschieden würde. Es ist immer mißlich, den bedachten, energischen und anhaltenden Willen eines Staatsorganes für immer durch die entgegenstehende Meinung eines anderen Organes in Fesseln zu schlagen.

Zu §. 18.

Die Sitzung des Reichstags nimmt wohl am passendsten im Frühjahr ihren Anfang, weil diese Zeit für die meisten Reichstagsmitglieder gewiß die passendste sein möchte. Die Ständeversammlungen können vorher abgehalten werden, so daß das, was in denselben vorgekommen ist, bei dem Reichstag seine Besprechung und je nachdem dasselbe beschaffen ist, seine Erledigung finden kann.

Daß der Kaiser nach Auflösung des Reichstags schon innerhalb vierzehn Tagen neue Wahlen anordnen soll, ist nicht zweckmäßig. Eine Auflösung wird unter Umständen immer eine gewisse Aufregung veranlassen, und es ist nicht rathsam, daß die Wahlen gerade in dieser Aufregung statt finden. Es muß dem Volk Zeit gelassen werden, wieder zur Ruhe zu kommen, sich über die Gründe der Auflösung, über die Frage, wegen welcher neue Wahlen angeordnet werden sollen, zu belehren und zu verständigen; die Minorität, die beim aufgelösten Reichstag unterlag, muß die Zeit zur Begründung ihrer Appellation an die Wähler haben. Da nun §. 18. bestimmt, daß, wenn der Kaiser innerhalb vierzehn Tagen die neuen Wahlen nicht anordnet, der Reichstag in seiner alten Gestalt nach drei Monaten wieder zusammentreten soll, so würde diese Bestimmung nicht leiden, und die Verfassung durchaus in keine Gefahr gerathen, wenn man dem Kaiser statt vierzehn Tagen zwei Monate Zeit zur Anordnung neuer Wahlen ließe,

indem sich diese Wahlen auch in dem letzten Monat jener dreimonatlichen Frist bewerkstelligen ließen. In diesem oder einem besonderen Paragraphen würde auch wohl dem Reichsoberhaupt das Recht vorzubehalten sein, die Präsidenten des Ober- und Unterhauses aus den ihm von den Häusern vorzuschlagenden Personen zu ernennen.

C. Das Reichsgericht.

Zu §. 22.

Um dem Reichsgericht rüstige Kräfte zu sichern, wird es nicht unzweckmäßig sein, die Versetzung der Reichsrichter in den Ruhestand mit einem gewissen Lebensjahre, dem sechszigsten etwa, eintreten zu lassen.

Zur Sicherung der Rechtspflege beim Reichsgerichte würde ferner der Reichstag durch eine gemeinschaftliche Kommission der drei Reichsstaatsgewalten die Visitation des Reichsgerichts auszuüben haben.

Jeder Reichsrichter, gegen welchen drei unbescholtene Bürger eine Anklage wegen Verletzung richterlicher Pflicht, oder zwölf unbescholtene Bürger eine Bescholtenheitsanzeige beim Reichstag erheben, bedarf, wenn auch Beschwerde und Anzeige nicht vollständig erweislich sind, eines Vertrauensvotums von Seiten des Unterhauses, um seine Stelle zu behalten.

Zu §. 23.

Zum Sitze des Reichsgerichtes würde sich wohl besser Wetzlar eignen, wenn der König von Preußen sich entschließen wollte, diese Stadt zur Freistadt zu erheben. Das Reichsgericht sollte nicht unter der Landeshoheit eines Reichsfürsten residiren.

Zu §. 24.

Die Kompetenzfälle möchten systematischer also zu ordnen sein, nämlich: i) a), b), e), h), f), c), d), g) ꝛc.

Hier wären außerdem noch folgende Erinnerungen zu machen:

1) Es sind auch in diesem Paragraphen die Reichsgarantiefälle ausdrücklich als von der Kompetenz des Reichsgerichts ausgenommen zu wiederholen.

2) Die Bestimmung unter d) läßt die Privatperson, die durch einen einzelnen Staat in ihren Privatrechten verletzt wird, beim Reichsgericht schutzlos.

3) Zu e) würde hinzuzufügen sein, daß bei jeder Klage wegen Verfassungsverletzung die Legitimation vorhanden ist, wenn dieselbe von drei Mitgliedern der letzten oder gegenwärtigen Ständeversammlung angestellt wird.

4) Wünschenswerth wäre es auch, wenn das Reichsgericht ein Kassationshof für ganz Deutschland in Nichtigkeitsfällen würde, was freilich eine stärkere Besetzung des Gerichts erforderte.

Wer Erfahrungen gemacht hat, was sich deutsche Obergerichte (freilich unter dem bisherigen Systeme des heimlichen Verfahrens) zuweilen erlaubt haben, wird diesen Wunsch nach einem obersten Kassationshof theilen.

Art. IV. Grundrechte des deutschen Volkes.

Zu §. 25.

Bei der Erkenntlichkeit, die man für die in diesem Paragraphen enthaltene gewissenhafte Ermittlung und Aufzählung aller dem deutschen Volke dienlichen politischen Rechte fühlen muß, kann man sich um so weniger eines traurigen und besorgten Gefühles darüber erwehren, daß unter diese Grundrechte des deutschen Volkes kein einziges aufgenommen worden ist, welches unmittelbar auf eine sociale Verbesserung gerichtet wäre, und der entsetzlichen Noth eines großen Theils des

Volkes eine Erleichterung gewährte. Man kann allerdings einwenden, daß jene politiſchen Rechte, daß namentlich Preßfreiheit, Petitionsrecht und endlich das Verſammlungs- und Vereinsrecht auch die ſociale Reform herbeiführen werden. Allein ſo ganz gewiß und gefahrlos iſt dies nicht. Die erlangten politiſchen Rechte werden den mit den bisherigen Zuſtänden mißvergnügten Mittelſtand größtentheils befriedigen, und da dieſem vor Allem an der Wiederherſtellung der Ruhe liegt, er auch ſocialen Umgeſtaltungen im Allgemeinen nicht geneigt iſt, ſo werden ſolche Umgeſtaltungen bei ihm möglicher Weiſe Widerſtand finden. Auf der anderen Seite haben aber die Nichtbeſitzenden in den obengedachten politiſchen Rechten mächtige Waffen für ihre Sache, und ſo kann ein gefährlicher Kampf zwiſchen Beſitz und Nichtbeſitz erwachſen, wenn nicht zeitig eine Vermittlung eintritt. Das Volk will ſich nicht umſonſt bewegt und angeſtrengt haben. Es will dafür bald einen materiellen Vortheil für ſich erwachſen ſehen. Der Entwurf des Reichsgrundgeſetzes kann daſſelbe nicht beruhigen, ſondern muß vielmehr bei ihm den Blick in die Zukunft verdüſtern. Zu den ſeitherigen Koſten der Staatsregierung ſieht daſſelbe nun auch noch die nicht unbeträchtlichen der Reichsregierung kommen. Was hilft es, wenn das Volk frei denken, ſprechen und ſchreiben darf, wenn es nicht gegen Kälte und Hunger geſchützt iſt? Zur gänzlichen ſocialen Verbeſſerung, welche vor einer ſocialen Revolution allein uns bewahren kann, ſind zwar noch nicht alle Mittel und Wege gefunden; allein etwas kann dennoch zu Gunſten der Beſitzloſen ſofort geſchehen. Unter die Grundrechte des deutſchen Volkes muß aufgenommen werden:

1) In keinem deutſchen Staate dürfen Lebensbedürfniſſe ferner mit Zoll oder Steuer belegt

werden. Diese Bestimmung nöthigt zugleich zu einer gerechteren, progressiven Vertheilung der Steuern.

2) Jedem Staatsangehörigen, der ein eigenes Hauswesen hat, muß von der Gemeinde oder dem Staate das Brennmaterial zur Heizung einer Stube und im Sommer zur Besorgung des Heerdes umsonst geliefert werden. Erst das, über diesen nothwendigen Bedarf hinausreichende Material kann dem Verkauf überlassen werden, und der durch diesen Abgang höher steigende Verkaufspreis wird, indem er den Staat oder die Gemeinde entschädigt, zugleich den reicheren und stärkeren Consumenten im Verhältniß seines Bedarfes belasten. Es sollte Niemand zwei und mehr Zimmer heizen können, so lange sein Mitbürger nicht für ein einziges das nöthige Material hat. Durch ein solches, die Armen vor der Kälte schützendes Grundrecht wird auch dem meistens durch die bitterste Noth veranlaßten, das Volk so sehr entsittlichenden Holzdiebstahl ein Ende gemacht.

3) Jede Gemeinde hat die Pflicht, für die Erhaltung schwacher und kranker Personen in ihrer Mitte zu sorgen, und Jedem, der arbeiten will, gegen seine Arbeit den nothwendigen Lebensunterhalt zu reichen, oder für diese Bedürftigen aber Arbeitsfähigen die nöthigen Mittel zur Auswanderung an die für Deutschland zu organisirende allgemeine Auswanderungskommission zu zahlen. Die Staatsregierungen haben sich etwa binnen Jahresfrist über die, von den Gemeinden in diesen Beziehungen zu treffenden Vorkehrungen berichten zu lassen und auf die Vollziehung zu wachen.

4) Der Religions- und Volksunterricht muß in allen deutschen Staaten umsonst ertheilt werden.

Die Gerechtigkeit dieser Ansprüche des Volkes an den Staat läßt sich nicht bestreiten! Dieselben müssen unabweisbar als die materiellen Grundrechte des Volkes anerkannt werden. Ihre Versagung kann ohne Gefahr für die Zukunft nicht lange mehr bestehen. Der Reiche und Wohlhabende muß selbst die beträchtlichsten Opfer nicht scheuen, um durch Anerkennung und Vollziehung jener Grundrechte dem äußersten Nothstande ein Ziel zu setzen. Geschieht es nicht, so wird die sociale Revolution der politischen bald nachfolgen.

Zu den einzelnen der aufgezählten Volksrechte ist noch zu bemerken:

Zu d). Die Unabsetzbarkeit des Richters sichert zwar dessen Unabhängigkeit, schützt aber auch den unfähigen und unredlichen Richter in seinem Amt. Denn derselbe kann schon sehr arg sündigen, ohne daß sich durch Urtheil und Recht an ihn kommen läßt. Die Unterwerfung unter einen richterlichen Ausspruch ohne Vertrauen in den Richter ist unerträglich. Dem Volke ist daher eine Betheiligung bei der Wahl seiner Richter einzuräumen, und ein Richter muß auch dann, wie schon oben bei dem Reichsrichter bemerkt wurde, sein Amt verlassen, wenn ihn bei einer Anklage nicht ein Vertrauensvotum seiner Gemeinde oder seines Kreises schützt.

Zu e). Zu den Staats- und Gemeindelasten ist auch das sämmtliche Privatvermögen der Reichsfürsten und ihrer Familien als steuerpflichtig hinzuzuziehen.

Zu n). Die Berechtigung, überall seinen Aufenthalt nehmen zu dürfen, erfordert in Beziehung auf die Gemeindever-

hältniſſe eine Beſchränkung, wenn nicht einzelne Gemeinden mit Proletariern über ihre Kräfte hinaus überſchwemmt werden ſollen.
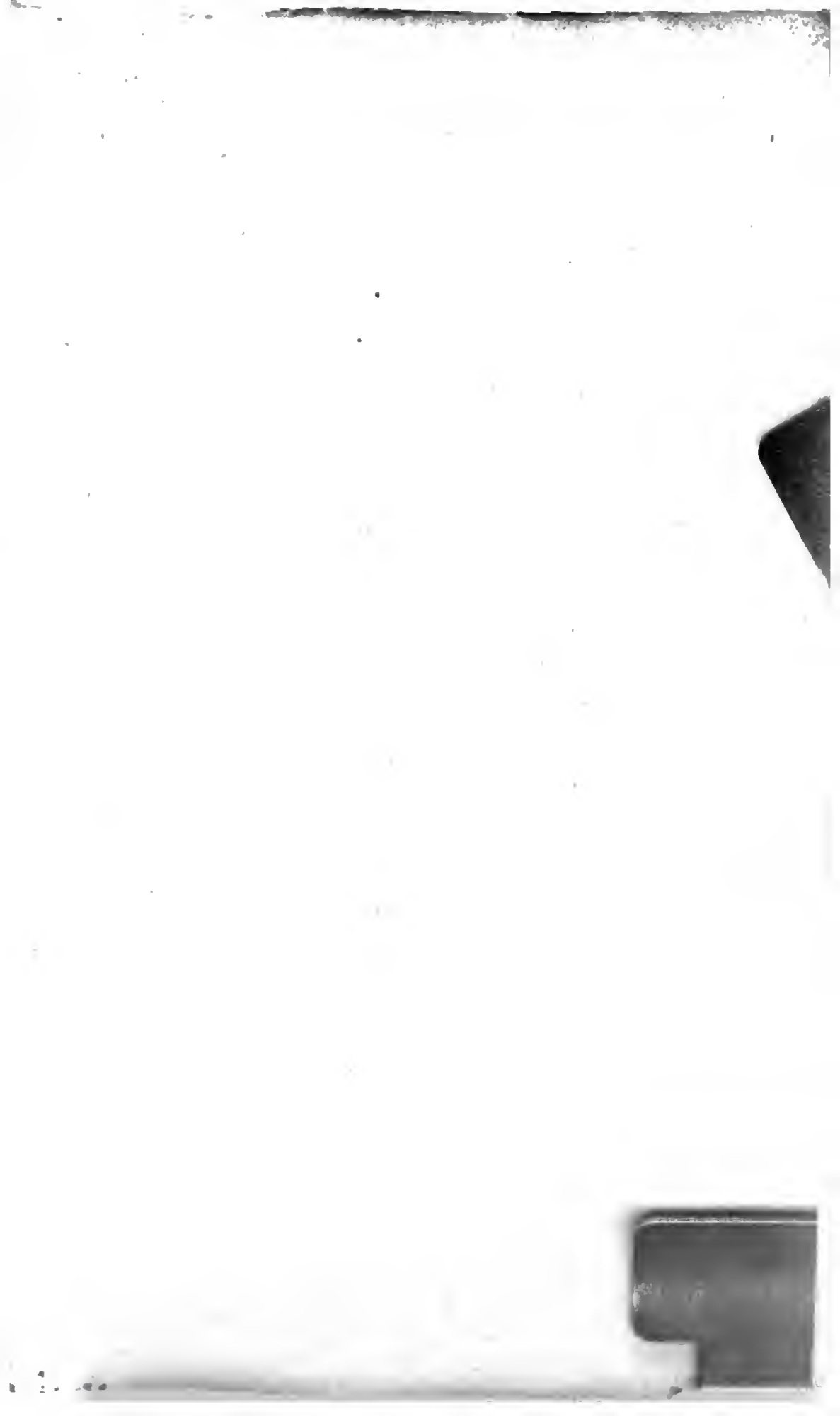
Hiermit ſchließe ich dieſen kleinen Beitrag zu dem deutſchen Verfaſſungsbau, dem die Liebe für das Vaterland auch ein geringes Bruchſtück zuführen darf.